

Lohnt sich ein Zwischenzähler für die Gartenbewässerung für mich?

Kosten (geschätzt):	Ersparnis: (Stand 2021)	
Erwerb und Einbau des Zählers	Pro 1 cbm (1.000 Liter)	
100,00 €	1.000 Liter/Jahr	3,78 €
Hinweis: der Zähler muss alle 6 Jahre nachgeeicht oder erneuert werden!		

Bestimmungen und Hinweise bei Installation/Deinstallation bzw. Wechsel von Zwischenzählern zur Erfassung nicht eingeleiteter Wassermengen

- Zur Minderung der Abwassergebühren (Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren) können Zwischenzähler eingebaut werden, für:
 - Trinkwasserverwendung (Gartenbewässerung, Landwirtschaft o.ä.)
 - Niederschlagswasserverwendung aus Zisternen (Gartenbewässerung, Landwirtschaft o.ä.)

Für die Installation gelten die Bestimmungen in § 15 Absatz 7 der Beitrags- und Gebührensatzung - BGS.

- Zwischenzähler müssen geeicht** (§ 1 - 12 der Mess- und Eichverordnung) **und**, gemäß § 15 Absatz 7 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS), **fest in der Leitung installiert sein!** Nach der Zählerinstallation darf in der Leitung, außer der Gartenentnahmestelle im **Außenbereich**, keine weitere Zapfstelle vorhanden sein.

Das Abwasserwerk akzeptiert außerdem eine direkte Installation an einer Zapfstelle im **Außenbereich**, allerdings muss der Zähler dann zwingend mit der Zapfstelle **verplombt** sein und **darf während der Eichdauer (Eichzeitraum = 6 Jahre) nicht abgenommen werden**. Zähler an Außenzapfstellen müssen daher frostsicher sein.

Achtung: Wenn die Möglichkeit besteht, dass das Gartenwasser direkt (Waschbecken, Bodenablauf, Schwimmbad usw.) in den Kanal fließen kann, ist eine Absetzung des Gartenwassers leider nicht möglich.

- Die **Eichung** des Zählers nach § 34 der Mess- und Eichverordnung hat eine Gültigkeit von **6 Jahren**. Danach **muss** der Zähler nachgeeicht oder durch einen neuen geeichten Zähler ersetzt werden. Dem Abwasserwerk ist der entsprechende Nachweis hierüber unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- Der **Einbau/Ausbau** bzw. Wechsel eines oder mehrerer Zwischenzähler ist dem Abwasserwerk unter Angabe folgender Daten mitzuteilen:
 - Einbau-/Ausbaudatum
 - Zählernummer(n)
 - Einbau-/Ausbaustand des Zählers / der Zähler
 - Eichnachweis
 - Wasserart (Trinkwasser oder Niederschlagswasser)

Bitte wenden

Folgende Nachweise sind bei Ausbau/Wechsel per Foto zusätzlich beizufügen:

- Zählerstand **v o r** Deinstallation des alten Zählers
 - intakte Verplombung **v o r** Deinstallation des alten Zählers
 - Zählernummer und Zählerstand des neuen Zählers nach Installation
 - Verplombung des neuen Zählers nach Installation
 - Eichnachweis des neuen Zählers
 - Einbausituation (Foto mit Abstand zum Zähler)
5. Zum Ende eines Jahres werden Sie gebeten, dem Abwasserwerk den Zählerstand mitzuteilen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Abwassergebühren erfolgen kann.
 6. Sämtliche Mitteilungen sind dem Abwasserwerk **in schriftlicher Form** gerne per E-Mail an **abwasser@koenigswinter.de** vorzulegen.
 7. Die Berechnung der absetzbaren Wassermenge erfolgt gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Königswinter (BGS).
 8. Eine örtliche Überprüfung der Angaben behält sich das Abwasserwerk jederzeit vor.
 9. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen und Hinweise **nicht für eine Nutzung des anfallenden Niederschlagwassers im Haus** (z.B. Toilettenspülung) gelten. Hierfür ist u. a. eine entwässerungstechnische Zustimmung erforderlich.

Auskunft erteilt der Geschäftsbereich Tief- und Gartenbau, Obere Straße 8, Königswinter - Thomasberg.

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich und nach Vereinbarung	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ihre Ansprechpartner:

Barbara Rademacher
Zimmer 111
Telefon: 02244 – 889 129

Gertrud Fuchs
Zimmer 112
Telefon: 02244 – 889 132

Beispielfoto Zwischenzähler mit Erläuterungen:

